

# Die mißbräuchliche Verwendung von § 17 (1) Nr.1 der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) in den AGB von Stromhändlern

Dr.-Ing. Dieter Hartke

25. September 2019

## 01 Zusammenfassung

Es wird gezeigt, daß die Übernahme des Textes von § 17 (1) Nr.1 StromGVV durch Stromhändler in ihre AGB die Kunden unangemessen benachteiligt und damit gegen Verbraucherschutzgesetze [1] verstößt.

Der von den Stromhändlern mit dieser AGB-Klausel beabsichtigte Vorteil kann nur entstehen, wenn zuvor gegen § 40 (1) des Energiewirtschaftsgesetzes (Rechnungen ... müssen einfach und verständlich sein) verstoßen wurde. Eine Klausel, die einen Gesetzesverstoß zur Grundlage hat, ist unwirksam.

Mit der AGB-Klausel kann die Liquidität von Stromhändlern nur dann verbessert werden, wenn die Verbraucher auf die ihnen zustehenden Mittel des Rechtsstaates verzichten; sie ist deshalb unwirksam.

Beim heutigen Stand der Datenverarbeitung (Bundesregierung : "Digitalisierung"), die eine Stromzählerablesung in beliebigen Zeitabständen möglich macht, ist kein Raum mehr für eine Klausel, die die Stromhändler mit vollstreckungsähnlichen Maßnahmen vor Zahlungsausfällen schützen soll, und die unseren normalen Gesetznormen und Gerechtigkeitsvorstellungen in hohem Grad zuwiderläuft.

## 02 Wortlaut des § 17 (1) Nr.1 Stromgrundversorgungsverordnung

***"Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber dem Grundversorger zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, 1. soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder 2. sofern a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist. § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt von Satz 2 unberührt."***

Zur Abkürzung wird der hervorgehobene Teil im folgenden "**G17**" genannt.

## 03 Grundversorger

Der Grundgedanke bei der Einführung der Liberalisierung der Energiemärkte bestand darin, den Energiehändlern Marktfreiheit zu geben und die Versorgungssicherheit den sogenannten "Grundversorgern" zu übertragen.

Um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, hat der Gesetzgeber den (wenigen) Grundversorgern per Gesetz (EnWG) bzw. - bei der elektrischen Energie - zusätzlich mit einer Verordnung (StromGVV) Sonderrechte und Sonderpflichten zugewiesen. Vattenfall z.B. ist zur Zeit der Grundversorger für Berlin.

Einige der Bedingungen der StromGVV zugunsten der Grundversorger, zu denen auch die **G17**-Klausel gehört, sind vom Gesetzgeber nur deshalb, gleichsam als Kompensation, zugelassen worden, weil er den Grundversorgern besondere Pflichten auferlegt hat.

Zu diesen besonderen Pflichten gehört u.a. der Zwang, Verträge mit allen Kunden (Letztverbrauchern), auch mit denen am unteren Rand der Zahlungsfähigkeit (Gesetzgeber : "schutzwürdigen Kleinkunden"), abzuschließen.

Auch um Letztverbraucher, die ohne Vertrag Strom entnehmen (aus welchen Gründen auch immer), muß sich der Grundversorger kümmern. Er darf von solchen Letztverbrauchern im Rahmen dieser sogenannten "Ersatzversorgung" nicht einmal höhere Preise für den höheren Aufwand verlangen.

Wenn in den Medien von "armen Familien mit Kindern" berichtet wird, denen "hartherzig der Strom abgestellt wurde, und die Kleinkinder jetzt frieren", bleiben diese Vorwürfe (und Kosten) an den Grundversorgern hängen.

Letztlich unterliegen die Grundversorger einer besonderen Aufsicht.

Die Grundversorger werden auf diese Weise verpflichtet, die soziale Komponente der Sozialen Marktwirtschaft zu sichern [2].

#### 04 **Stromhändler**

Stromhändler werden vom Gesetzgeber in § 40 und § 41 EnWG durchgehend als "Lieferanten" bezeichnet, die "Verträge über die Belieferung von Haushaltskunden mit Energie außerhalb der Grundversorgung" anbieten. Stromhändler adeln sich gern selbst mit der Bezeichnung "Energieversorgungsunternehmen", um eine Nähe zu Grundversorgern zu suggerieren. Selbst Richter fallen darauf herein [6].

Dabei lassen sich diese Unternehmen, so wichtig sie für die Liberalisierung der Energiemärkte auch sein mögen, handelstechnisch gesehen etwa mit Handelsvertretern vergleichen. Sie vermitteln ein Produkt, für dessen Lieferfähigkeit und Qualität sie nicht einzustehen haben. Dies tun die Netzbetreiber für sie. Gibt es z.B. einen Stromausfall, zahlt der Netzbetreiber eine Entschädigung, nicht der Stromhändler.

Genau besehen sind Supermärkte oder der Obst- und Gemüsehändler an der Ecke für unsere Versorgung wesentlich wichtiger als Stromhändler. Wenn der Stromhändler ausfällt, merkt der Kunde das nicht einmal, das Licht bleibt an. Allenfalls fällt die nächste Rechnung etwas höher aus, weil der Grundversorger, der automatisch eingesprungen ist, etwas höhere Preise hat.

Stromhändler haben die zuvor genannten Verpflichtungen der Grundversorger nicht. Sie können sich ihre Kunden frei auswählen, nehmen Bonitätsprüfungen vor Vertragsabschluß vor, usw. Sie picken sich "die Rosinen heraus".

Stromhändler ziehen sich mit der Verwendung von **G17** in ihren AGB unberechtigt den Mantel der Grundversorger an und machen sich damit zu vom Gesetzgeber ganz sicher nicht gewollten Trittbrettfahrern der Grundversorger.

Zu beachten ist, daß auch Grundversorger "Verträge außerhalb der Grundversorgung" anbieten. Sie handeln dabei als Stromhändler, nicht als Grundversorger.

## 05 Zur Entwicklung von G17 - AVBEltV und StromGVV

**AVBEltV** - Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden [3]

Diese Verordnung aus dem Jahre 1979 ist der Vorläufer der heutigen Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV).

Dort lautet § 30 "Zahlungsverweigerung" :

*Einwände gegen Rechnungen ... berechtigen ... zur Zahlungsverweigerung nur, ... soweit sich aus den Umständen ergibt, daß offensichtliche Fehler vorliegen ...*

In der amtlichen Begründung [4] zu diesem § 30 heißt es u.a. :

*Die nach bisherigem Recht auch gegenüber unberechtigten Forderungen zunächst einmal bestehende uneingeschränkte Zahlungspflicht des Kunden erwies sich als unbillig. Andererseits muß auch künftig im Interesse einer möglichst kostengünstigen Versorgung sichergestellt werden, daß die grundsätzlich zur Vorleistung verpflichteten EVU nicht unvertretbare Verzögerungen bei der Realisierungen ihrer Preisforderungen hinnehmen müssen, in denen Kunden Einwände geltend machen, die sich letztlich als unberechtigt erweisen.*

EVU = Elektrizitäts-Versorgungs-Unternehmen, etwa den heutigen Grundversorgern entsprechend

*Das Recht auf ... Zahlungsverweigerung wird deshalb auf diejenigen Fälle beschränkt, in denen die Umstände ergeben, daß Forderungen der EVU, wie etwa in den Fällen eindeutiger Rechen- und Ablesefehler, offensichtlich unberechtigt sind.*

**StromGVV** - Stromgrundversorgungsverordnung vom 26.10.2006

Entsprechend § 39 (2) des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) hat die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrats die StromGVV erlassen.

In der amtlichen Begründung [5] zu § 17 heißt es :

*"... Die bisherige Bestimmung nach § 30 AVBEltV wird zugunsten des Kunden insoweit geändert, als die Geltendmachung ... einer Zahlungsverweigerung nicht mehr an eine bestimmte Frist geknüpft ist. ... Auch vor dem Hintergrund der bisherigen Rechtsprechung wird gegenüber der bisherigen Regelung klargestellt, daß bereits das Bestehen der ernsthaften Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers den Haushaltskunden gegenüber dem Grundversorger ... zur Zahlungsverweigerung berechtigt. ..."*

## 06 Bewertung von G17 der Stromgrundversorgungsverordnung

Aus dem Werdegang von G17/AVBEltV und den jeweiligen Begründungen geht hervor, daß der Gesetzgeber den Verbraucherrechten großen Wert zugemessen hat. Z.B. hat er eine **uneingeschränkte** Zahlungspflicht des Kunden als unbillig angesehen und diese Zahlungspflicht in Fällen eindeutiger Rechen- und Ablesefehler ausgeschlossen (AVBEltV).

In der StromGVV-Begründung heißt es "... klargestellt, daß **bereits** das Bestehen der ernsthaften Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers ... zur Zahlungsverweigerung berechtigt. ..."

Aus der Abfolge dieser Begründungen geht hervor, daß der Gesetzgeber Verbraucherrechte in G17 weiter stärken wollte. Leider ist die Umsetzung dieses Willens in den Verordnungstext nicht gelungen. Man vergleiche :

**Wille** = "daß bereits das Bestehen der ernsthaften Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers zur Zahlungsverweigerung berechtigt"

**Text** = "berechtigen zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht"

Hier wurde der Wille des Gesetzgebers in der Tendenz verdreht. Die Zahlungsverweigerung wurde vom Normalfall zur Ausnahme zurückgestuft.

Nun ist der Wortlaut von **G17** ohnehin semantisch unsinnig : Wenn der Fehler offensichtlich ist, braucht es die ernsthafte Möglichkeit nicht. Wenn es nur um die Möglichkeit eines Fehlers gehen soll, wäre er nicht offensichtlich. Was genau ist eine "ernsthafte Möglichkeit" ?

In [6] wurde ein als falsch nachgewiesener Zählerstand nicht als offensichtlicher Fehler gewertet. Was genau also ist ein "offensichtlicher Fehler" ?

Wenn die Grundversorger § 40 (1) EnWG (Rechnungen ... einfach und verständlich) beachten würden, könnte G17 und damit die oben beschriebene unsägliche Wortklauberei entfallen.

## 07 **Unangemessene Benachteiligung der Verbraucher durch G17 und Stromhändler**

Nach **G17**-AGB soll der Kunde auch eine **falsche** Rechnung erst einmal bezahlen. Die Einschränkungen zu "falsch" sind, wie oben gezeigt, ohne jede praktische Bedeutung.

Der Kunde soll sich den gegebenenfalls zu viel gezahlten Betrag dann später mit einer eigenen Klage in einem Gerichtsprozeß zurückholen. Damit geht das Prozeßrisiko und vor allem die Beweislast auf den Kunden über. Der Kunde darf in einer Klage beweisen, **welcher Teil der Rechnung an welcher Stelle, in welcher Höhe und warum falsch ist.**

Diese Beweisführung in so einem (Regreß-) Prozeß ist außerordentlich schwierig [7], weil die Stromhändler in der Regel gegen § 40 (1) EnWG "Rechnungen ... müssen einfach und verständlich sein. ..." verstoßen. Falls der Kunde verliert, zahlt er ein vielfaches des strittigen Betrags als Prozeßkosten.

Hier liegt der Betrug sehr nahe: Welcher Kunde wird ein solches, bei lebensnaher Betrachtung völlig unverantwortliches Risiko eingehen ?

Die beschriebenen vollstreckungsähnlichen Maßnahmen der Stromhändler mit Umkehr der Beweislast sind schwere Verstöße gegen Verbraucherrechte [1]. Abgesehen davon kann man durchaus der Ansicht sein, daß für vollstreckungsähnliche Maßnahmen in unserem Rechtssystem kein Platz ist. Außerordentliche Not oder eine Gefahrenabwehr, bei der man dies überdenken könnte, sind bei weitem nicht erkennbar.

Im Ergebnis braucht ein Stromhändler niemals eine richtige Rechnung zu erstellen. Der Kunde hat keinerlei Möglichkeit, über einzelne Punkte einer Rechnung Aufklärung zu verlangen. Er muß zahlen und anschließend klagen. Im Internet gibt es jede Menge Beiträge von Kunden, die ein Prozeßrisiko nicht tragen wollen oder können und deshalb unberechtigte Zahlungen leisten oder geleistet haben.

## 08 G17 und die Liquidität von Stromhändlern

G17 soll dazu dienen, die Liquidität von Stromhändlern zu schützen. Ein Kaufmann, der Wert auf Liquidität legt oder auf Liquidität angewiesen ist, wird seine Rechnung unverzüglich schicken. Nach vergeblicher Mahnung wird er zeitnah klagen.

Einige Stromhändler tendieren dazu, die in § 40 (4) EnWG festgelegte 6-Wochenfrist für die Rechnung voll auszunutzen, sie zu überschreiten [6]. Da diese Händler offensichtlich nicht an Liquidität interessiert sind, ist die spätere Berufung auf G17-AGB rechtsmißbräuchlich.

Da Stromhändler in der Regel ihre Verträge per Internet abschließen und abwickeln, müssen sie sich auch den Gegebenheiten des Internets bzw. den heutigen Marktgewohnheiten stellen. D.h. der Kunde kann erwarten, seine Rechnung spätestens 3 Tage nach dem vertragsnotwendigen (Selbst-)Eintragen des End-Zählerstandes in das Online-Formular, per E-Mail, wie im Vertrag vorgesehen, zu erhalten.

**In einem Fall [6] hat ein Stromhändler erst 44 Monate, also fast 4 Jahre nach Vertragsende, Klage eingereicht und wegen G17 Recht bekommen ! Deutlicher kann der Mißbrauch und damit die Unwirksamkeit von G17 nicht dokumentiert werden.**

**Inzwischen hat der Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände diesem Stromhändler unter Berufung auf § 1 UKlaG untersagt, G17 in seinen AGB weiter zu verwenden. Das Verfahren [8] ist noch nicht abgeschlossen.**

Die Durchsetzung von G17 führt zu unsinnigen Ergebnissen. Wenn der Kunde nicht zahlt, muß der Stromhändler klagen. Bis zu einem vollstreckbaren Urteil vergehen mindestens 1½ Jahre. Erst danach kann die erklagte "Liquidität" wirksam werden. Mit Liquidität hat das dann nach 1½ Jahren nichts mehr zu tun. Es hat eher den Charakter einer Strafaktion mit Gewinnerzielungsabsicht.

Laut BMWi [14] und Statistischem Bundesamt [9] liegen die monatlichen Stromkosten je Haushalt bei 3128 kWh/Jahr x ca. 0.30 €/kWh = ca. 78 €/Monat. In der Regel sichern sich Stromhändler mit Abschlagszahlungen so ab, daß am Ende eines jeden Abrechnungszeitraums die Abschlagszahlungen den Wert der Stromlieferungen übersteigen. Das Risiko, wenn überhaupt vorhanden, bewegt sich im Rahmen von Kleinbeträgen, wenn etwa etwas mehr als die statistischen 78 €/Monat verbraucht werden. Das Risiko wird in der Regel durch Kreditwürdigkeitsabfragen noch weiter verkleinert.

Falls die Liquiditätsangst des Stromhändlers immer noch zu groß wäre, könnte er seine Kunden verpflichten, den Zählerstand entsprechend öfter in das ohnehin im Vertrag vorgesehene Internetformular einzutragen, um dann Abschläge und Lastschriften öfter anzupassen.

Ob die oben genannten Kleinbeträge zu einer schützenswerten Liquidität zählen müssen, kann doch sehr bezweifelt werden. So etwas gehört zum normalen Unternehmerrisiko, dem jeder Unternehmer ausgesetzt ist, der Handel treibt.

Im Übrigen müssen sich auch Stromunternehmen der sicher noch lange währenden Null-Zins-Politik der EZB stellen. Der Preis für die Liquidität ist so stark gesunken, daß sich damit kein G17-Sonderschutz mehr begründen läßt.

09 **Verstoß gegen § 40 (1) EnWG (Rechnungen ... müssen einfach und verständlich sein)**

§ 40 (1) EnWG lautet : *"Rechnungen ... müssen einfach und verständlich sein. Die ... maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen"*. Zur Klarstellung ist hinzuzufügen, daß Rechnungen **richtig** und **nachvollziehbar** sein müssen.

Die Diskussion über die Verständlichkeit von Stromrechnungen hat eine lange Tradition, angefangen mit Alt-Bundeskanzler Helmut Schmidt, der vorgab, seine Stromrechnung nicht zu verstehen, bis zur heutigen Zeit, in der man ebenfalls kaum einen Bürger finden wird, der in der Lage ist, seine Stromrechnung zu kontrollieren.

Das liegt nun nicht an der Dummheit von uns Stromkunden, sondern an der seit Jahrzehnten andauernden Unfähigkeit der Grundversorger und Stromhändler, eine Rechnung zu erstellen, die § 40 (1) EnWG standhält. Daß hierbei auch täuschende Absichten vorliegen, ist offensichtlich.

Der Autor versichert aus seiner Berufspraxis, daß es bereits 1988 Stand der Technik war, Daten aus Datenbanken so auszudrucken, daß sie problemlos von Laien verstanden werden konnten.

Anlage A1 ist die (anonymisierte) Stromhändler-Rechnung eines Nachbarn. Anlage A2 ist eine Abrechnung, die der Autor mit den A1-Daten erstellt hat. Beide Anlagen enthalten nur die zahlungsrelevanten Daten, nicht die Statistikangaben nach § 40 (2) EnWG.

Die **5-seitige** Anlage A1 ist weder lesbar noch ohne Vorkenntnisse im Stromrechnungswesen verstehbar.

Anlage A2 zeigt, daß es mit 29 Zeilen **eines** halbseitigen Rechenblatts (z.B. EXCEL) auch geht, wobei zusätzlich Übersichtlichkeit, Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit hergestellt wurden.

Auch bei komplizierteren Abrechnungen mit zweimaligen Änderungen der gesetzlichen Umlagen ist eine § 40 (1) EnWG einhaltende Abrechnung möglich, siehe die falsche und völlig unverständliche Anlage B1, die aus den Verfahren [6] und [7] stammt und Anlage B2, vom Autor erstellt.

Man stelle sich vor, man möchte bei einem Grundversorger / Stromhändler eine Position der Rechnung reklamieren. Im Falle der Anlage B2 schreibt man schlicht, daß der Wert in Position B17 falsch sei. Im Fall von B1 ginge das nur mit unzumutbaren Verrenkungen; der Leser möge es probieren.

Ein Riesen-Ärgernis bei Stromrechnungen (und auch generell bei Rechnungen) ist die Ausweisung der Mehrwertsteuer bei uns Normal-End-Kunden. Es ist gesetzlich festgelegt, daß an uns gerichtete Angebote Endpreis-Angebote sein müssen. Diese Endpreise stehen dann auch im Vertrag. Nun sollte man meinen, daß dies auch für Rechnungen gelten sollte, da wir natürlich die Angebots-/Vertragspreise zur einfachen Kontrolle in der Rechnung wiederfinden wollen. Dies ist nicht möglich, da die Preise in den Rechnungen "netto" angegeben sind. Daß der Zahlbetrag ganz am Ende der Rechnung "brutto" ist, hilft bei der Rechnungskontrolle nicht im geringsten. Durch die Mehrwertsteuer-Rechnerei fallen sogar Rundungsdifferenzen an, siehe z.B. Feld A16 in A2. Dadurch sinkt die Nachvollziehbarkeit auf fast Null. Das Mehrwertsteuer-Problem hat der Autor bereits mehrfach der Verbraucherzentrale vorgelegt, ohne Ergebnis bisher.

In der Anlage A2 wird gezeigt, daß es auch mit Brutto-Endpreisen (ohne Mehrwertsteuer-Rechnung) geht. In B2 ließ sich das nur bei den Umlagen nicht vermeiden, da die Umlagen von den Netzverbänden netto angegeben werden. **Warum eigentlich, wenn wir Endverbraucher die Umlagen zahlen ?**

Teile der Anlage B1 sind in 1 mm (2.8 pt) Schrifthöhe gedruckt und damit nach allgemein herrschender Gerichtsmeinung nicht lesbar. Die letzte Zeile der Seite 2 ist überhaupt nicht lesbar.

Wenn man die G17-Klausel der Stromhändler in eine Rangfolge bringt, so ergibt sich folgendes :

- Energiewirtschaftsgesetz = Primärrecht
- Stromgrundversorgungsverordnung für Grundversorger = Sekundärrecht  
= aus Primärrecht abgeleitete Verordnung
- AGB-G17-Klausel der Stromhändler = selbst erfundener bzw. abgeschriebener Text  
= Tertiär"recht"

Die Stromhändler verlangen nun, daß ihr Tertiär"recht" gelten soll, obwohl nicht einmal Sekundärrecht für sie gilt und sie Primärrecht verletzt haben. Das ist außerhalb jeglichen rechtlichen Rahmens.

## 10 **Amtsgerichte und G17**

Fast alle G17-Verfahren werden wegen des Streitwertes (Grenze zur Zeit 600 € § 495a ZPO) von Einzelrichtern an Amtsgerichten entschieden. In 99 % aller G17-Verfahren wird durch Entscheidung desselben Einzelrichters die Berufung nicht zugelassen und das Urteil nicht veröffentlicht.

In Mahnbescheiden ist die Angabe eines "katalogisierten Anspruchs" ein Pflichtfeld. Z.B. hat ein Anspruch aus "Versorgungsleistung -Strom/Wasser/Gas/Wärme-" die "Katalog-Nr. 42". Obwohl ein überwiegender Teil der Amtsgerichtsverfahren aus Mahnbescheiden hervorgehen dürfte, geht die Katalog-Nr. beim Amtsgericht unerklärlicherweise verloren.

Eine Anfrage an den Berliner Justizsenator, wie man Entscheidungen der letzten 8 Jahre zu "Katalog-Nr. 42" / G17 einsehen könnte, wurde mit dem Hinweis auf Interneteinträge, die nicht vorhanden waren und dem unbrauchbaren Hinweis auf die Gebührenpflicht von Kopien beantwortet [10].

Das Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg hat seit 2009 drei nicht G17-relevante Urteile, seit 2010 überhaupt kein einziges Urteil im Internet veröffentlicht.

Auch zukünftige Verfahren können nicht verfolgt werden, da in Berlin, im Gegensatz zu Gelsenkirchen z.B., Amtsgerichtstermine nicht im Internet veröffentlicht werden und dies auch nicht geplant ist [11]. Leider enthalten auch die Gelsenkirchener Veröffentlichungen bisher keine Katalog-Nr.

Es ist, auch im Dienst der Wissenschaft, nicht zumutbar, auf gut Glück in irgendeines der 11 Berliner Amtsgerichte zu gehen und die Säle aller Richter "abzuklappern", in der Hoffnung, einen G17-Treffer zu landen.

Der Autor muß sich deshalb notgedrungen unwissenschaftlich auf eigene Erfahrungen und Hinweise anderer Art zurückgreifen.

G17 ist bei den Richtern sehr beliebt, da sie so einer Auseinandersetzung mit Stromabrechnungen aus dem Weg gehen, und die Urteilsbegründung sehr einfach wird.

In [6] hat der klagende Stromhändler seine AGB mit G17 nicht einmal in den Prozeß einbringen müssen, um laut Urteil wegen G17 zu gewinnen. Die Richterin hat "auf gut Glück" G17 angenommen.

Das Urteil [6] wurde auch mit der bekannten Veröffentlichung "Der Regressprozess gegen den Energie- und Wasserversorger" [12] begründet. Leider hat die Richterin da nur wenig oder oberflächlich gelesen, sonst hätte sie den richterlichen Hinweis auf die Möglichkeit einer Widerklage geben müssen (III 2. in [12]). Aber dies hätte natürlich bedeutet, sich mit der Stromrechnung auseinandersetzen zu müssen und ist deshalb wohl unterblieben.

Falls der Verbraucher "Stehvermögen" hat, führt G17 zu unsinnigen Doppelbelastungen der Gerichte : Erst ein Verfahren für die Liquidität [6] und ein zweites Verfahren für die Rechnung [7].

In den meisten Fällen jedoch wird der Verbraucher nach einer G17-Niederlage aufgeben. Damit ersparen sich die Richter das zweite (Regreß-) Verfahren und müssen sich nicht mit unleserlichen Rechnungen abmühen.

Erstaunlich ist, daß sich Richter ohne Gegenwehr mit kryptischen Stromrechnungen abfinden. Die ZPO und § 40 (1) EnWG gäben genug her, um lesbare Rechnungen in Schriftsätzen zu erzwingen.

## 11 Technische Möglichkeiten zur Minimierung von Zahlungsausfällen

Um einige der notwendigen technischen Voraussetzungen für den Umbau der Elektroenergie-Netze in Richtung dezentraler Strukturen zu schaffen, werden mit dem "Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende" vom 29. August 2016 [13] intelligente Strommeßsysteme ("Smart Meter") eingeführt. Sie bestehen aus einem digitalen Stromzähler und einer Kommunikationseinheit, die die Stromzählerdaten zur Steuerung der Stromnetze überträgt.

Ab 2020 werden solche Stromzählersysteme für private Haushalte ab 6000 kWh/Jahr Jahresverbrauch verpflichtend, wodurch der Zählerstand fern-abgelesen werden kann.

Wegen des nötigen Netz-Umbaus ist abzusehen, daß auch Haushaltskunden mit kleinerem Jahresverbrauch zukünftig solche Systeme nutzen (müssen).

Mit Fernabfragen des Zählerstandes erledigt sich die Anwendung von G17 von selbst. Stromhändler (und auch Grundversorger) haben dann rechtlich abgesicherte Zwischenzählerstände, mit denen sich die Zahlungsausfallrisiken auf ein absolutes Minimum reduzieren lassen.

In der Zwischenzeit, bis zur allgemeinen Einführung solcher Systeme könnten furchtsame Stromhändler bereits heute erhältliche automatische Zählerablesegeräte mit elektronischer Fernübermittlung installieren lassen, oder einfach Photos von Zählerständen hochladen lassen (Stand der Technik in sozialen Medien).

- [1] UKlaG § 2 (2) sowie BGB § 307-309
- [2] Schreiben des Autors an die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen vom 11.02.2018
- [3] AVBELtV vom 21. Juni 1979, BGBI I, S. 684-692
- [4] Bundesratsdrucksache 78/79 vom 15.02.1979
- [5] Bundesratsdrucksache 306/06 vom 04.05.2006
- [6] Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg Berlin 7 C 312/17 E. GmbH / Autor
- [7] Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg Berlin 2 C 213/18 Autor / E. GmbH
- [8] Landgericht Düsseldorf 12 O 14/19 Verbraucherzentrale Bundesverband / E. GmbH
- [9] Statistisches Bundesamt 2019, "Strom je Haushalt" in 2017
- [10] Schreiben des Berliner Justizsenators vom 03.12.2018, AZ I B 5-3133/E/1328/2018
- [11] Schreiben von 4 Berliner Amtsgerichten vom Mai 2019
- [12] Steenbuck, MDR 2010, 357-362
- [13] Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende vom 29. August 2016, BGBI I, S. 2034
- [14] "Der Strompreis", BMWi-Veröffentlichung 2019

.....  
.....  
.....

**Rechnung**

Bei Rückfragen bitte angeben:  
Vertragskonto: 2.....

Ihr Kundenservice:  
.....  
.....

Datum: 07.03.2019

.....  
.....  
.....  
.....

Rechnungsnummer: 7.....  
**Lieferstelle:** .....

Guten Tag.....

für die Zeit vom 21.02.2018 bis 15.02.2019 stellen wir Ihnen folgende Beträge (inkl. der jeweils gültigen MwSt.) in Rechnung:

Strom	1.366,05 EUR
<b>Rechnungsbetrag</b>	<b>1.366,05 EUR</b>
abzüglich gezahlter Abschläge	-1.408,00 EUR
<b>Ihr Guthaben</b>	<b>-41,95 EUR</b>

Die detaillierten Berechnungen (einschließlich Abgaben und Steuern) finden Sie auf den folgenden Seiten.

Wir werden das Guthaben in den nächsten Tagen auf Ihr Konto Nummer ..... bei der ..... überweisen. Sollte sich Ihre Bankverbindung geändert haben, teilen Sie uns diese bitte mit.

Bis zur nächsten Rechnung werden Abschläge in Höhe von ..... zu den nachfolgend genannten Terminen fällig: 15.04.2019, 15.05.2019, 15.06.2019, 15.07.2019, 15.08.2019, 15.09.2019, 15.10.2019, 15.11.2019, 15.12.2019, 15.01.2020, 15.02.2020.

Die Zusammensetzung des Abschlagsbetrages ist auf einer der Folgeseiten dargestellt.

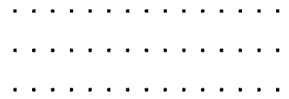
Fällige Abschlagsbeträge buchen wir zu den angegebenen Fälligkeitsterminen von Ihrem Konto Nummer ..... enbank unter SEPA Lastschriftmandatsreferenz ..... ab.

Weitere Informationen unter .....

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre .....

.....  
.....  
.....

<b>Wichtige Informationen</b>	
<b>Vertragsgrundlage</b>	
<b>Abrechnungsverfahren</b>	<b>Umsatzsteuer</b>
	<b>Kontaktstellen</b>
<b>Rechnungsendbetrag</b>	
<b>Mitteilungspflicht</b>	
<b>Zahlung</b>	
<b>Stromsteuer und Energiesteuer</b>	<b>Energieeffizienz</b>
<b>Aufschlag aus EEG und KWKG</b>	<b>Sicherheitsdatenblatt</b>



Rechnung .....

**Einzelnachweis Strom  
für Lieferstelle** .....

<b>Verbrauchsdatenermittlung</b>								
Messlokations-ID:		.....						
Marktlokations-ID:		.....						
Netzbetreiber-Num:		.....						
<b>Zähler-Nr. .... : Eintarifzähler</b>								
Zeitraum		Zählerstand (in kWh)		Grund +Art	Differenz (in kWh)	Faktor	Art	Verbrauch
von	bis	alt	neu					
21.02.18	31.12.18	139.286,000	144.078,800	14/03	4.792,800			4.792,80 kWh
01.01.19	15.02.19	144.078,800	144.781,000	01/A	702,200			702,20 kWh
Grund + Art für Verbrauchsaufteilung: 01=Turnusablesung, 14=Maschinell errechnet bei Abgrenzung / 03=Maschinelle Schätzung, A=Ablesung durch Netzbetreiber								
<b>Summe des Verbrauchs</b>								
Zeitraum								Summe Verbrauch
von	bis							
21.02.18	31.12.18							4.792,80 kWh
01.01.19	15.02.19							702,20 kWh
<b>Gesamtsumme</b>							<hr/>	5.495,00 kWh
Verbrauch der Vorperiode							<hr/>	5.601,00 kWh
Vergleichen Sie Ihren Verbrauch mit den Durchschnittswerten für typische deutsche Haushaltgrößen (siehe letzte Seite der Rechnung).								

Rechnung 7: .....

**Betragsermittlung**

**Die Abrechnung erfolgt nach dem Tarif** .....

Verbrauchspreis (netto): 0,189900 EUR/kWh (21.02.18 - 15.02.19)

Grundpreis (netto): 105,880000 EUR/Jahr (21.02.18 - 15.02.19)

Zeitraum von	bis	Produktbestandteil	Menge	Preis	Betrag
21.02.18	31.12.18	Energie Eintarif	4.792,80 kWh	0,093850 EUR/kWh	449,80 EUR
01.01.19	15.02.19	Energie Eintarif	702,20 kWh	0,095290 EUR/kWh	66,91 EUR
21.02.18	31.12.18	Umlage für abschaltbare Lasten	4.792,80 kWh	0,000110 EUR/kWh	0,53 EUR
01.01.19	15.02.19	Umlage für abschaltbare Lasten	702,20 kWh	0,000050 EUR/kWh	0,04 EUR
21.02.18	31.12.18	Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV	4.792,80 kWh	0,003700 EUR/kWh	17,73 EUR
21.02.18	31.12.18	Offshoreumlage	4.792,80 kWh	0,000370 EUR/kWh	1,77 EUR
01.01.19	15.02.19	Offshoreumlage	702,20 kWh	0,004160 EUR/kWh	2,92 EUR
01.01.19	15.02.19	Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV	702,20 kWh	0,003050 EUR/kWh	2,14 EUR
21.02.18	31.12.18	KWK-Abgabe	4.792,80 kWh	0,003450 EUR/kWh	16,54 EUR
01.01.19	15.02.19	KWK-Abgabe	702,20 kWh	0,002800 EUR/kWh	1,97 EUR
21.02.18	31.12.18	EEG-Zuschlag	4.792,80 kWh	0,067920 EUR/kWh	325,53 EUR
01.01.19	15.02.19	EEG-Zuschlag	702,20 kWh	0,064050 EUR/kWh	44,98 EUR
21.02.18	15.02.19	Stromsteuer	5.495,00 kWh	0,020500 EUR/kWh	112,65 EUR
21.02.18	15.02.19	Grundpreis für 360 Tage		105,88 EUR/Jahr	104,43 EUR
<b>Nettobetrag</b>					<b>1.147,94 EUR</b>
MwSt	19%	von	1.147,94 EUR		218,11 EUR
<b>Gesamtbetrag Strom</b>					<b>1.366,05 EUR</b>

**Im oben genannten Nettobetrag sind folgende Entgelte für den Netzzugang gem. § 40 Abs. 1 EnWG (Netznutzung) enthalten:**

Zeitraum von	bis	Produktbestandteil	Menge	Preis	Betrag
21.02.18	31.12.18	Arbeit Netznutzung	4.792,80 kWh	0,046900 EUR/kWh	224,78 EUR
01.01.19	15.02.19	Arbeit Netznutzung	702,20 kWh	0,046300 EUR/kWh	32,51 EUR
21.02.18	15.02.19	Konzessionsabgabe	5.495,00 kWh	0,023900 EUR/kWh	131,33 EUR
21.02.18	31.12.18	Messstellenbetrieb für 314 Tage		7,88 EUR/Jahr	6,78 EUR
01.01.19	15.02.19	Messstellenbetrieb für 46 Tage		6,65 EUR/Jahr	0,84 EUR
21.02.18	15.02.19	Grundpreis Netznutzung für 360 Tage		33,36 EUR/Jahr	32,90 EUR
<b>Nettobetrag</b>					<b>429,14 EUR</b>

**Vertragsinformationen:** Ihr Produkt: .....; Vertragslaufzeit: unbefristet; Kündigungsfrist: 1 Monat zum 30.04.2019; Nächstmöglicher Kündigungstermin: bis zum 31.03.2019

Weitere Informationen zu unseren Produkten finden Sie unter: www .....

.....  
.....  
.....  
.....

Rechnung 71 .....

**Ermittlung Abschlagsbetrag**

Der Abschlagsbetrag setzt sich zusammen aus:

	<b>Nettobetrag</b>	<b>Umsatzsteuersatz</b>	<b>Umsatzsteuerbetrag</b>	<b>Abschlagsbetrag</b>
Strom	110,92 EUR	19 %	21,08 EUR	132,00 EUR
<b>Summe</b>				<u>132,00 EUR</u>

## Ihre Stromabrechnung für die Zeit vom 21.02.2018 bis 15.02.2019

	A	B
1	139 286	kWh Zählerstand am 21.02.2018
2	144 781	kWh Zählerstand am 15.02.2019
3	5 495	kWh Differenz = Verbrauch (= 144 0781 - 139 286)
4		
5	0.2260	EUR pro kWh = 22.60 ct pro kWh ist der Preis laut Vertrag
6		
7	1 241.87	EUR (= 5495 kWh x 0.2260 EUR/kWh) ist der Gesamtpreis für die kWh
8		
9		bei 126.00 EUR Grundpreis pro Jahr laut Vertrag
10		und 360 Tagen vom 21.02.2018 bis 15.02.2019 ergibt sich
11	124.27	ein anteiliger Grundpreis von 126.00 x 360 / 365
12		
13	1 366.14	EUR Gesamtpreis (= 1326.49 + 124.27) für gelieferte elektrische
14		Energie vom 21.02.2018 bis 15.02.2019
15		
16	-0.09	EUR Gutschrift wegen interner Rechenprobleme. Damit wird
17		sichergestellt, daß unsere Probleme nicht zu Ihren Lasten gehen
18		
19	1 366.05	EUR korrigierter Rechnungsbetrag (= 1366.14 - 0.09)
20		
21	-1 408.00	EUR Ihre gezahlten Abschläge = 11 x 128.-
22		gezahlt monatlich jeweils am 15. (April 2018 bis Februar 2019)
23		
24	-41.95	EUR bekommen Sie zurück (= 1366.05 - 1408.00)
25		(wird in den nächsten Tagen überwiesen)
26		
27		
28	132.00	EUR ist Ihr neuer Abschlag, etwas erhöht, siehe Anschreiben
29		Abbuchung monatlich jeweils am 15. (April 2019 bis Februar 2020)

prioenergie, ExtraEnergie GmbH, Postfach 974, 09009 Chemnitz

Herr  
Dr. Dieter Hartke  
Freiertweg 22  
12305 Berlin



**SERVICE CENTER**

Mo-Fr von 8:00 - 20:00

Tel. 0800 - 58 92 363  
Fax 01805 - 58 92 362  
Mobil 069 - 20 43 45 054\*

www.prioenergie.de  
service@priostrom.de  
service@priogas.de

Lieferanschrift: Freiertweg 22, 12305 Berlin  
Rechnungsnummer: 23201908  
Kundennummer: 00815403

17.03.2014

**VERTRAGSNUMMER**

**00 81 55 38**

bei Zahlungen und Rückfragen bitte angeben

**Schlussrechnung**

Sehr geehrter Herr Hartke,

für unsere Stromlieferung in der Zeit vom 01.02.2013 bis 31.01.2014 haben wir Ihre Rechnung erstellt.

Priostrom 24 Paket 5400

<b>Leistung</b>	<b>Abrechnungsperiode</b>	<b>Rechnungsbetrag in EUR</b>
<b>Stromlieferung (netto 1.253,48 €)</b>	<b>01.02.2013 - 31.01.2014</b>	<b>1.491,64</b>
<b>Geforderte Abschlagszahlungen</b>	<b>29.01.2013 - 30.12.2013</b>	<b>-1.404,00</b>
<b>Ihr Restbetrag (enthaltende Umsatzsteuer (19%) 13,99 Euro)</b>		<b>87,64</b>

Ihr verbleibender Zahlungsbetrag in Höhe von 87,64 EUR wird am 21.03.2014 zur Zahlung fällig und vom angegebenen Konto DE05100100100195648XXX, POSTBANK eingezogen. Fällt der Einzug auf einen Feiertag, wird er am nächsten Bankarbeitstag getätigt. Wird Ihre Rechnung über das Konto eines Dritten beglichen, informieren Sie diesen bitte über den Einzug.

Den aktuellen Stand Ihres Kundenkontos können Sie jederzeit in Ihrem Login auf unserer Homepage <https://www.prioenergie.de/nc/mein-prioenergie.html> einsehen. Eine Einzelaufstellung Ihrer Schlussrechnung finden Sie auf den folgenden Seiten. Eine anschauliche Erläuterung der Rechnung finden Sie auf unserer Homepage [www.prioenergie.de](https://www.prioenergie.de) unter dem Menüpunkt Service Center. Bitte beachten Sie, dass diese Schlussrechnung unter dem Vorbehalt einer nachträglichen Korrektur anhand der vom Netzbetreiber mitgeteilten Verbrauchswerte steht.

Mit freundlichen Grüßen,  
prioenergie

\*es entstehen die gemäß Ihrem Mobilfunkvertrag üblichen Verbindungskosten

## 1. Ihr Stromverbrauch

Zählernummer: 6498409

Zählpunktbezeichnung: DE 000080 12305 00000000000010773112

BDEW-Codenummer Netzbetreiber: 9900080000007

Abrechnungszeitraum		Tage	Zählerstand (in kWh)		Verbrauch
von	bis		alt	neu	
01.02.2013	31.12.2013	334	111983	116944	4961 kWh
01.01.2014	31.01.2014	31	116944	117505	561 kWh
<b>Summe</b>					<b>5522 kWh</b>

Ihr Verbrauch im vergleichbaren Abrechnungszeitraum des Vorjahres (01.02.2012 – 31.01.2013) lag bei 5107 kWh.

Ihrer Rechnung liegen folgende Informationen zu Grunde:

Datum	Zählerstand	Ableseart	Für Rechnungslegung verwendet
01.02.2013	111983	D	✓
31.01.2014	117505	A	✓

Ableseart: A=Kundenwert; B=Übermittlung von Verbrauch/Zählerstand durch Netzbetreiber; C=Berechnung; D=Vorjahresrechnung

Für Rechnungslegung verwendet: ✓ = verwendet; - = Keine Verwendung, da plausible/zeitlich aktuellere Werte vorhanden

## 2. Ihr Rechnungsbetrag

Leistung Abrechnungsperiode	Einzelpreis (netto)	Menge	Summe in EUR netto
Paketpreis 01.02.2013 - 31.01.2014	1078,1513 EUR/Paket	1,00 Paket	1.078,15
Mehrverbrauch 01.02.2013 - 31.01.2014	0,2941 EUR/kWh	122,00 kWh	35,88
<b>Zwischensumme I (netto)</b>			<b>1.114,03</b>
Während Ihrer Abrechnungsperiode wurden folgende gesetzlich regulierten Kosten (z.B. Steuern und Abgaben) geändert:			
Erhöhung KWK gegenüber 2011 01.02.2013 - 31.12.2013	0,0960 Cent/kWh	4.961,00 kWh	4,76
Erhöhung KWK gegenüber 2011 01.01.2014 - 31.01.2014	0,1480 Cent/kWh	561,00 kWh	0,83
Erhöhung EEG gegenüber 2011 01.02.2013 - 31.12.2013	1,7470 Cent/kWh	4.961,00 kWh	86,67
Erhöhung EEG gegenüber 2011 01.01.2014 - 31.01.2014	2,7100 Cent/kWh	561,00 kWh	15,20
Erhöhung §19 StromNEV gegenüber 2011 01.02.2013 - 31.12.2013	0,3290 Cent/kWh	4.961,00 kWh	16,32
Erhöhung §19 StromNEV gegenüber 2011 01.01.2014 - 31.01.2014	0,0920 Cent/kWh	561,00 kWh	0,52
Erhöhung Offshore-Umlage gegenüber 2011 01.01.2013 - 31.01.2014	0,2500 Cent/kWh	6.041,00 kWh	15,10
Erhöhung Umlage gem. AbLaV gegenüber 2011 01.01.2014 - 31.01.2014	0,0090 Cent/kWh	561,00 kWh	0,05
<b>Zwischensumme II (netto)</b>			<b>1.253,48</b>
Umsatzsteuer 19%			238,16
<b>Stromlieferung (brutto)</b>			<b>1.491,64</b>

In Ihrem Rechnungsbetrag sind somit enthalten	Summe in EUR
Netznutzung	293,40
Messung/Betrieb	10,76
Stromsteuer	113,20
Konzessionsabgabe	131,98
KWK	7,25
EEG	296,80
§19 StromNEV	16,84
Offshore-Umlage	15,10
Umlage gem. AbLaV	0,05

## Ihre Stromabrechnung für die Zeit vom 01.02.2013 bis 31.01.2014

	A	B
1	112 125	kWh Zählerstand am 01.02.2013 (Anfang des 2. Jahres)
2	117 048	kWh Zählerstand am 31.12.2013
3	117 505	kWh Zählerstand am 31.01.2014 (Vertragsende)
4		
5		
6	5 380	kWh Verbrauch vom 01.02.2013 bis 31.01.2014 (= 117 505 - 112 125)
7		Da 5380 kleiner als 5400 ist, wird der Paketpreis wirksam.
8		
9		Gesetzliche Umlagen (EEG, §19, KKW, Offshore, ABLAV)
10		Umlagenpreise OHNE Mehrwertsteuer !!!
11		
12		Die Umlagen wurden ab 01.01.2013 und ab 01.01.2014 verändert. Veränderungen
13		der Umlagen sind laut Vertrag zusätzlich zum Paketpreis zu zahlen.
14		
15	4 923	kWh Verbrauch vom 01.02.2013 bis 31.12.2013 (= 117 048 - 112 125)
16		
17		EEG = 5.277 ct/kWh in 2013 minus 3.592 ct/kWh in 2012 = 1.685 ct/kWh
18	98.71	EUR = 4923 kWh x 1.685 ct/kWh x 1.19 (Mehrwertsteuer)
19		§19 0.329 - 0.151 = 0.178
20	10.43	EUR = 4923 kWh x 0.178 ct/kWh x 1.19 (Mehrwertsteuer)
21		KKW 0.126 - 0.002 = 0.124
22	7.26	EUR = 4923 kWh x 0.124 ct/kWh x 1.19 (Mehrwertsteuer)
23		OFF = 0.25 - 0 = 0.25
24	14.65	EUR = 4923 kWh x 0.25 ct/kWh x 1.19 (Mehrwertsteuer)
25		ABL erst ab 2014
26		
27	457	kWh Verbrauch vom 01.01.2014 bis 31.01.2014 (= 117 505 - 117 048)
28		
29		EEG = 6.24 ct/kWh in 2014 minus 3.592 ct/kWh in 2012 = 2.648 ct/kWh
30	14.40	EUR = 457 kWh x 2.648 ct/kWh x 1.19 (Mehrwertsteuer)
31		§19 0.187 - 0.151 = 0.036
32	0.20	EUR = 457 kWh x 0.036 ct/kWh x 1.19 (Mehrwertsteuer)
33		KKW 0.178 - 0.002 = 0.176
34	0.96	EUR = 457 kWh x 0.176 ct/kWh x 1.19 (Mehrwertsteuer)
35		OFF = 0.25 - 0 = 0.25
36	1.36	EUR = 457 kWh x 0.25 ct/kWh x 1.19 (Mehrwertsteuer)
37		ABL = 0.009 - 0 = 0.009
38	0.05	EUR = 457 kWh x 0.009 ct/kWh x 1.19 (Mehrwertsteuer)
39		
40		
41	1 283.00	EUR = Paketpreis zweites Jahr
42	-1 090.76	EUR = 9 x 117 + 37.76 Abschlagszahlungen
43	-316.79	EUR = Guthaben aus der ersten Abrechnung
44		
45	<b>23.47</b>	EUR = Endbetrag (noch zu zahlen)
46		EUR = 98.71+10.43+7.26+14.65+14.40+0.20+0.96+1.36+0.05+1283-1090.76-316.79
47		